

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2007 – Nr. 8/9

Ausgegeben: Dresden, am 15. Mai 2007

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands  
Beschluss der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu neueren deutschen Bibelübersetzungen

A 73

Abkündigung der Landeskollekte für Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit – Kirchentagsarbeit am 1. Sonntag n. Trinitatis (10. Juni 2007)

A 80

Gebetsandachten für Gerechtigkeit, weltweite Armutsüberwindung und die Bewahrung der Schöpfung am 6. Juni 2007

A 81

Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg

A 81

Studientag zur Geschichte der Kirchlichen Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

A 82

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – (Bezirkskatechetenordnung)

Vom 10. April 2007

A 74

Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagoginnenordnung (GPädO) vom 28. Oktober 2003

Vom 27. März 2007

A 75

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO) unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende März 2007

Vom 25. April 2007

A 76

Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO) in der ab 15. Mai 2007 geltenden Fassung

A 77

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 82

2. Kantorstellen

A 83

4. Gemeindepädagogenstellen

A 84

6. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte

A 86

7. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin

A 86

8. Erzieher/Erzieherin

A 86

#### VI. Hinweise

Neuzugänge der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes (2006/IV – Fortsetzung)

A 86

Neuzugänge der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes (2007/I)

A 87

#### VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen im Landeskirchenamt

A 88

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Weltmission am Himmelfahrtstag (17. Mai 2007)

A 79

Abkündigung der Landeskollekte für das Diakonische Werk der EKD am Pfingstmontag (28. Mai 2007)

A 80

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### I.

#### Gesamtkirchliche Verlautbarungen

#### Beschluss der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu neueren deutschen Bibelübersetzungen

Reg.-Nr. 10 32 030/45

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), die Verantwortung auch für die Ordnung des Gottesdienstes trägt, hat sich mit der „Bibel in ge-

rechter Sprache“ im Zusammenhang mit anderen neueren Übersetzungen befasst. Die Bischofskonferenz ist sich in der Beurteilung in folgenden Punkten einig:

1. Die „Bibel in gerechter Sprache“ ist von keinem kirchlichen Gremium autorisiert und muss im Zusammenhang mit anderen Versuchen der Übersetzung oder Übertragung der Bibel geprüft und beurteilt werden.
2. Die „Bibel in gerechter Sprache“ kann eine Hilfe sein, auf Auslegungsprobleme und -möglichkeiten der Heiligen Schrift hinzuweisen. Diese sind innerhalb der „Bibel in gerechter Sprache“ durch die verschiedenen Übersetzerinnen und Übersetzer selbst ungleich bis widersprüchlich und in unterschiedlicher Qualität bearbeitet worden.
3. Die „Bibel in gerechter Sprache“ ist ungeeignet, als einzige Bibelübersetzung gebraucht zu werden. Denn viele Übersetzerinnen und Übersetzer lassen ausreichende Hinweise auf die kulturelle und religiöse Welt vermissen, in denen diese Texte entstanden sind. So entsteht oft ein falsches Bild des Textsinnes, das ein differenziertes Verständnis der biblischen Texte erschwert. Stattdessen tragen sie bewusst moderne Vorstellungen ein. Das widerspricht dem von der Reformation wieder eingeschärften Respekt vor der Heiligen Schrift.
4. Für den gottesdienstlichen Gebrauch hält die Bischofskonferenz der VELKD die „Bibel in gerechter Sprache“ darum für ungeeignet. Die Mitglieder der Konferenz werden in ihren Kirchen deutlich machen, dass die Luther-Übersetzung die Übersetzung ist, die im Gottesdienst verwendet wird und die die Grundlage für die agendarischen Texte ist.
5. Die Bischofskonferenz wird darauf achten, dass auch andere Übersetzungen in gleicher Weise sorgfältig geprüft und bewertet werden. Sie bittet das Amt der VELKD, ihr auf der nächsten Sitzung über die Debatte um die „Bibel in gerechter Sprache“ und andere Übersetzungen zu berichten.

Meißen/Hannover, den 06.03.2007

## II.

### Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – (Bezirkskatechetenordnung) Vom 10. April 2007

Reg.-Nr. 203 620 (484)

Auf der Grundlage von § 32 der Kirchenverfassung hat das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgende Ordnung beschlossen:

##### § 1 Auftrag

Der Bezirkskatechet ist der theologisch-pädagogische Fachberater des Kirchenbezirks und seiner Kirchgemeinden. Er hat den Auftrag, die gemeinde- und religionspädagogische Arbeit zu fördern und die Fachaufsicht über alle Mitarbeiter und Pfarrer auszuüben, die gemeindepädagogische und religionspädagogische Aufgaben übernehmen.

##### § 2 Aufgaben

Der Auftrag des Bezirkskatecheten verpflichtet ihn, die in den landeskirchlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Arbeitsbereich Kirchenbezirk:
  - a) Mitverantwortung für die Umsetzung von landeskirchlichen Vorschriften, Beschlüssen des Kirchenbezirks sowie aufsichtsbehördlichen Entscheidungen,
  - b) konzeptionelle Beratung der Kirchgemeinden zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit auf der Grundlage der Gemeindepädagogenordnung,
  - c) Konzeption, Durchführung und Evaluation übergemeindlicher gemeindepädagogischer Angebote,
  - d) fachliche Unterstützung, Hospitation und seelsorgerliche Begleitung der im gemeindepädagogischen Dienst stehenden Mitarbeiter,
  - e) Gestaltung regelmäßiger Konvente sowie Organisation von theologischen und pädagogischen Fortbildungsangeboten,
  - f) Stellungnahme zu Anträgen auf Errichtung, Umstrukturierung und Aufhebung von Stellen sowie Anstellungen, die den gemeindepädagogischen Dienst betreffen,

- g) Mitwirkung bei Visitationen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung,
- h) Mitwirkung bei der Vermittlung von Mentoraten für Studierende der gemeinde- und religionspädagogischen Ausbildungsstätten.

##### 2. Arbeitsbereich Schule:

- a) Ansprechpartner des Kirchenbezirks für die Regionalstellen der Bildungsagentur sowie Schulen und Lehrkräfte bezüglich des Religionsunterrichts und der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Organisation und Koordination des Einsatzes von Pfarrern, Vikaren und gemeindepädagogischen Mitarbeitern im Religionsunterricht,
- c) Beratung und Förderung der kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht,
- d) Schul- und Unterrichtsbesuche in Ausübung der Fachaufsicht,
- e) Organisation von religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen.

3. Arbeitsbereich gesellschaftliche Mitverantwortung im Bildungsbereich: Beteiligung in örtlichen und regionalen Gremien des Bildungsbereichs.

##### § 3 Anstellung

Der Bezirkskatechet wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und nach Anhörung des gemeindepädagogischen Konventes vom Kirchenbezirksvorstand gewählt, vom Landeskirchenamt berufen und als Mitarbeiter des Kirchenbezirkes angestellt.

##### § 4 Rechtsstellung

(1) Die Dienstaufsicht über den Bezirkskatecheten übt der Kirchenbezirksvorstand aus; die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt dem Superintendenten. Die Fachaufsicht sowie die fachliche Beratung

nimmt das Landeskirchenamt durch den Referenten für Bildungsfragen wahr.

(2) Der Bezirkskatechet arbeitet bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eng mit dem Superintendenten, dem Jugendpfarrer, dem Jugendwart und dem Kirchenmusikdirektor sowie mit dem Kirchenbezirksvorstand und der Kirchenbezirkssynode zusammen. An den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes nimmt er nach Maßgabe des Kirchenbezirksgesetzes beratend teil.

(3) Der Bezirkskatechet ist verpflichtet, an den vom Landeskirchenamt einberufenen Dienstbesprechungen und Tagungen der Fachberater für Gemeinde- und Religionspädagogik teilzunehmen.

(4) Er wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch den Superintendenten in seinen Dienst eingeführt.

### § 5 Fortbildung

(1) Der Bezirkskatechet hat das Recht und die Verpflichtung zur Fortbildung.

(2) Für die Inanspruchnahme von Supervision gilt die landeskirchliche Supervisionsrichtlinie.

### § 6 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. April 1986 (ABl. S. A 37), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung über die Anstellung von Dienstanfängern als Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 17. Februar 1998 (ABl. S. A 29) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

## Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagogenordnung (GPädO) vom 28. Oktober 2003 Vom 27. März 2007

Reg.-Nr. 64007/10

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO) vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A 217), ergänzt durch Rechtsverordnung vom 11. Mai 2004 (ABl. S. A 112) Folgendes:

### § 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stellen für Gemeindepädagogen werden entsprechend ihrer Aufgabenstruktur als haupt- oder nebenamtliche Stellen bewertet und mit einem der Bewertung entsprechenden Umfang geplant. Dabei sollen hauptamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 75 Prozent, nebenamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent umfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bezirkskatecheten, mit welcher er zugleich Stellung zu nehmen hat, ob sich die Bewertung der Stelle damit verändert.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:  
 „(2) Der Tätigkeitsbereich einer hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stelle umfasst die Kirchgemeinden, Schulen, das gesellschaftliche Umfeld, die Arbeit mit Ehrenamtlichen, überregionale Arbeit und die Übernahme von Mentoraten. Aufgabenumfang und Schwierigkeitsgrad sind mit gehobenen Anforderungen verbunden. Sie verlangen gründliche und umfassende theologisch-pädagogische Kenntnisse, um den vielfältigen Zielgruppen kompetent begegnen zu können.  
 (3) Die gemeindepädagogischen Dienste einer nebenamtlichen Stelle zielen auf konkret zu bestimmende einzelne

Zielgruppen ab. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Kirchgemeinde, gegebenenfalls Schulen. Die mit dieser Stelle verbundenen Anforderungen sind von denen einer hauptamtlichen Stelle abzustufen.

(4) Die Umbewertung personalkostenzuweisungsfähiger Gemeindepädagogenstellen vom Haupt- in das Nebenamt oder umgekehrt bedarf einer entsprechend veränderten und bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:  
 „(5) Gemeindepädagogenstellen werden grundsätzlich bei Kirchgemeinden errichtet und im Stellenplan einer Kirchgemeinde geführt. Sie können auf besonderen Beschluss hin auch im Stellenplan eines Kirchenbezirks geführt werden. Im letzteren Fall ist im Stellenplan auf den genannten Beschluss zu verweisen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:  
 „(6) Alle gemeindepädagogischen Stellen bedürfen für ihre Errichtung und Veränderung der landeskirchlich vorgeschriebenen Genehmigung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bewerber um gemeindepädagogische Stellen, die zuvor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens als Gemeindepädagoge noch nicht tätig gewesen sind, haben ihre Absicht, sich um eine Stelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bewerben zu wollen, vorher beim Landeskirchenamt unter Bezeichnung der von ihnen absolvierten Ausbildungsstätte anzuzeigen. Das Landeskirchenamt stellt fest, ob diese Ausbildungsstätte hinsichtlich ihrer Ausbildungskonzeption die Anstellungsvoraussetzungen für einen gemeindepädagogischen Dienst

in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfüllt (anerkannte Ausbildungsstätte). Für Absolventen der Evangelischen Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg entfällt die Anzeigepflicht. Die Feststellung des Landeskirchenamtes ist Bestandteil der Bewerbungsunterlagen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „genehmigt werden“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Anstellungsumfang und Stellenumfang sollen grundsätzlich einander entsprechen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Das Anstellungsverhältnis mit Mitarbeitern, die zuvor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens als Gemeindepädagoge oder in einer anderen Gliedkirche der EKD in einem entsprechenden Berufsbild noch nicht tätig gewesen sind (Dienstanfänger), ist befristet für ein Jahr zu begründen. Im Anschluss daran ist das allgemein für Anstellungen geltende Recht anzuwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:  
„(5) Konkrete Schwerpunkte gemeindepädagogischen Dienstes sind vom Anstellungsträger in einer schriftlichen Dienst-anweisung festzulegen. Zuvor ist der Bezirkskatechet zu hören. Die Dienst-anweisung ist vom Anstellungsträger aller zwei Jahre zu überprüfen. Anstellungsträger und Bezirkskatechet haben darauf zu achten, dass die Aufgaben und Anforderungen der Bewertung der dem Mitarbeiter übertragenen Stelle entsprechen.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- h) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
„(8) Dienstanfänger sind im besonderen Maße durch den zuständigen Bezirkskatecheten und durch den Anstellungsträger in geeigneter Weise zu begleiten und zu beraten. Dies

soll insbesondere durch Hospitationen und Gespräche mit den Dienstanfängern erfolgen.“

- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Gemeindepädagoge hat das Recht und die Verpflichtung zu gemeinde- und religionspädagogischer Fortbildung.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Im Religionsunterricht eingesetzte Gemeindepädagogen sind verpflichtet, sich regelmäßig in angemessenem Umfang fachdidaktisch, pädagogisch und schulrechtlich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat auf die Fortbildungspflicht zu achten und den Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen zur Fortbildung aufzufordern. Dienstanfänger haben innerhalb der befristeten Anstellung an gemeinde- sowie religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen. Zeitpunkt und Umfang werden vom Landeskirchenamt festgelegt.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Für die Inanspruchnahme von Supervision gilt die landeskirchliche Supervisionsrichtlinie.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Ebenso sind“ werden gestrichen.
- bb) Das Wort „Jahresrüste“ wird durch die Worte „Jahrestagung sind“ ersetzt.
- cc) Zwischen den Worten „Gemeindepädagogen“ und „verpflichtend“ wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
5. § 11 Abs. 4 wird gestrichen.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

**Bekanntmachung  
des vollständigen Wortlautes der  
Ordnung  
für den Dienst des Gemeindepädagogen und das  
Besetzungsverfahren  
für gemeindepädagogische Stellen in der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
(Gemeindepädagenordnung – GPädO) unter Berücksichtigung  
aller Änderungen bis Ende März 2007  
Vom 25. April 2007**

Reg.-Nr. 64007/11

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagenordnung – GPädO) vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A 217) in der am 27. März 2007 beschlossenen Fassung bekannt gemacht.

Dresden, am 25. April 2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

**Ordnung  
für den Dienst des Gemeindepädagogen und das  
Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
(Gemeindepädagogenordnung – GPädO) in der ab 15. Mai 2007  
geltenden Fassung**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 IV Nr. 6 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

**§ 1**

**Grundsätzliches**

(1) Grundlage des gemeindepädagogischen Handelns ist der Verkündigungsauftrag der Kirche, wie er in Bildung und Erziehung wirksam wird. Dieser Auftrag ergibt sich aus der biblischen Verheißung des Reiches Gottes. Gemeindepädagogisches Handeln soll diesen Auftrag auf der Grundlage des Evangeliums als gemeinschaftliches Leben und Lernen Gestalt gewinnen lassen.

(2) Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag als Bildungsverantwortung in den Kirchgemeinden und Regionen, in den Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und in den diakonischen Einrichtungen sowie als Bildungsmitverantwortung in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern in Gesellschaft und Schule wahr.

(3) Zur gezielten und qualifizierten Wirksamkeit in diesen Handlungsbereichen bildet die Kirche gemeindepädagogische Mitarbeiter aus und nimmt sie in ihren Dienst. Sie sollen Menschen aller Generationen in Glaubens- und Lebensfragen begleiten und ihnen Orientierung geben. Dabei obliegt dem Gemeindepädagogen als Lehrer in der Kirche die besondere Aufgabe der geordneten Unterweisung im Sinne des Katechumenats.

(4) Die Bildungsverantwortung der Kirche nehmen die Gemeindepädagogen durch pädagogische Begleitung, Beratung und ganzheitliches Lernen in Glaubens- und Lebensfragen im gesellschaftlichen Umfeld und zugleich als Religionspädagogen durch die Tätigkeit als Lehrer in den Schulen wahr.

**§ 2**

**Gemeindepädagogische Aufgaben**

(1) Im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche soll Gemeindepädagogik die pädagogischen Möglichkeiten, mit denen Menschen Gemeinde als Ort der lebendigen Hoffnung in Jesus Christus erfahren können, bewusst machen. Zu den Aufgaben gemeindepädagogischen Handelns gehört es darüber hinaus, Wege religiöser Sozialisation zu erkunden und Lernprozesse in Kirche und Gesellschaft zu initiieren und zu reflektieren. Dabei sind Lernwege und Lerninhalte zu bedenken.

(2) Der Gemeindepädagoge hat gemeindepädagogische Konzeptionen zu entwickeln, diese als Zusammenhänge von Glauben, Leben und Lernen zu vermitteln und sie im Ergebnis von Evaluationsprozessen weiterzuentwickeln.

(3) Dem Gemeindepädagogen obliegen im Rahmen seiner Anstellung schwerpunktmäßig die folgenden Aufgaben:

a) in der Kirchgemeinde

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien und deren Begleitung
- Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichen Arbeitsformen sowie Beteiligung an der Konfirmandenarbeit
- Verantwortung für die Jugendarbeit durch Leitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Erwachsenen- und Seniorenarbeit

- Beteiligung an gottesdienstlichem Handeln, insbesondere bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten
- seelsorgerliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen sowie
- Beteiligung am Besuchsdienst und an der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchgemeinde;

b) in der Schule

- Erteilen von Religionsunterricht
- Mitarbeit im Lehrerkollegium und wechselseitige Beratung
- Erarbeitung von und Mitwirkung bei Schulgottesdiensten
- Mitarbeit in der Schuljugend- und Projektarbeit sowie
- Schaffung und Pflege von Verbindungen zwischen Schule und Kirchgemeinde;

c) im gesellschaftlichen Umfeld

- Wahrnehmung gesellschaftlicher Mitverantwortung im Bildungsbereich
- Beteiligung in örtlichen oder regionalen Gremien sowie
- Mitarbeit in Kinder- und Jugendverbänden mit eigenen Angeboten.

**§ 3**

**Gestaltung gemeindepädagogischer Arbeit**

(1) Gemeindepädagogischer Dienst spricht notwendigerweise die vielfältigen, aber jeweils unterschiedlichen Zielgruppen an. Zielgruppen unterscheiden sich nach Alter (Kinder und Jugendliche bis Senioren; generationsübergreifende Gruppen), nach Aufgaben (Ehrenamtliche, Projektgruppen), nach Lebenssituationen (Familien, Auszubildende, Berufstätige und Arbeitslose) und nach Milieus (soziale Gesellungen und religiöse Kulturationen).

(2) Gemeindepädagogischer Dienst vollzieht sich in vielfältigen Arbeitsformen, vorrangig in der Arbeit mit Gruppen. Unterweisung, freie Gruppenarbeit, Durchführung von Rüstzeiten und Seminaren sowie die Erarbeitung von Projekten sind ein wichtiger Bestandteil gemeindepädagogischen Dienstes. Hierzu sind durch den Gemeindepädagogen ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, nach ihren Fähigkeiten einzubeziehen und für diesen Dienst fortzubilden.

(3) Angesichts der Zielgruppen und Arbeitsformen, die über den Dienstbereich des Gemeindepädagogen ebenso wie über die territorialen Grenzen des Anstellungsträgers hinausweisen, hat sich der Gemeindepädagoge mit anderen Mitarbeitern abzustimmen, mit anderen Kirchgemeinden und Gemeindepädagogen zu kooperieren und fachliche Beratung im Konvent in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Gemeindepädagoge hat im Blick auf die ihm obliegenden Aufgaben, die eine über den kirchlichen Bereich hinausgehende Außenwirkung entfalten sollen, gezielte und wirksame Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln. Er soll auch Impulse für interdisziplinäre Zusammenarbeit geben.

**§ 4**

**Gemeindepädagogenstellen**

(1) Die Stellen für Gemeindepädagogen werden entsprechend ihrer Aufgabenstruktur als haupt- oder nebenamtliche Stellen bewertet und mit einem der Bewertung entsprechenden Umfang geplant. Dabei sollen hauptamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 75 Prozent, nebenamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent umfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bezirkskatecheten, mit

welcher er zugleich Stellung zu nehmen hat, ob sich die Bewertung der Stelle damit verändert.

- (2) Der Tätigkeitsbereich einer hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stelle umfasst die Kirchengemeinden, Schulen, das gesellschaftliche Umfeld, die Arbeit mit Ehrenamtlichen, überregionale Arbeit und die Übernahme von Mentoraten. Aufgabenumfang und Schwierigkeitsgrad sind mit gehobenen Anforderungen verbunden. Sie verlangen gründliche und umfassende theologisch-pädagogische Kenntnisse, um den vielfältigen Zielgruppen kompetent begegnen zu können.
- (3) Die gemeindepädagogischen Dienste einer nebenamtlichen Stelle zielen auf konkret zu bestimmende einzelne Zielgruppen ab. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Kirchengemeinde, gegebenenfalls Schulen. Die mit dieser Stelle verbundenen Anforderungen sind von denen einer hauptamtlichen Stelle abzustufen.
- (4) Die Umbewertung personalkostenzuweisungsfähiger Gemeindepädagogenstellen vom Haupt- in das Nebenamt oder umgekehrt bedarf einer entsprechend veränderten und bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks.
- (5) Gemeindepädagogenstellen werden grundsätzlich bei Kirchengemeinden errichtet und im Stellenplan einer Kirchengemeinde geführt. Sie können auf besonderen Beschluss hin auch im Stellenplan eines Kirchenbezirks geführt werden. Im letzteren Fall ist im Stellenplan auf den genannten Beschluss zu verweisen.
- (6) Alle gemeindepädagogischen Stellen bedürfen für ihre Errichtung und Veränderung der landeskirchlich vorgeschriebenen Genehmigung.

## § 5

### Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Für die Übertragung einer gemeindepädagogischen Stelle müssen die landeskirchlich vorgeschriebenen Anstellungsvoraussetzungen vorliegen. Die erforderliche Ausbildung ist durch einen der Bewertung der Stelle mindestens entsprechenden gemeindepädagogischen Abschluss nachzuweisen. Dabei bedarf es für die Übertragung einer hauptamtlichen Stelle eines gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Fachhochschul- oder Fachschulabschlusses, für die Übertragung einer nebenamtlichen Stelle eines für das Nebenamt vorgesehenen Abschlusses.
- (2) Bewerber um gemeindepädagogische Stellen, die zuvor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens als Gemeindepädagoge noch nicht tätig gewesen sind, haben ihre Absicht, sich um eine Stelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bewerben zu wollen, vorher beim Landeskirchenamt unter Bezeichnung der von ihnen absolvierten Ausbildungsstätte anzuzeigen. Das Landeskirchenamt stellt fest, ob diese Ausbildungsstätte hinsichtlich ihrer Ausbildungskonzeption die Anstellungsvoraussetzungen für einen gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfüllt (anerkannte Ausbildungsstätte). Für Absolventen der Evangelischen Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindegemeinschaft Moritzburg entfällt die Anzeigepflicht. Die Feststellung des Landeskirchenamtes ist Bestandteil der Bewerbungsunterlagen.
- (3) Soll ein Bewerber ohne abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung als Helfer in der gemeindepädagogischen Arbeit angestellt werden, so kann dies nur als Ausnahme im begründeten Einzelfall, nur auf einer nebenamtlichen Stelle, in geringem Umfang und befristet erfolgen. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

## § 6

### Anstellung, allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Anstellungsumfang und Stellenumfang sollen grundsätzlich einander entsprechen. Für die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gelten das Kirchengesetz über die Rege-

lung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) und die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 16. Juli 1992 (ABl. S. A 81) sowie die sonstigen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das Anstellungsverhältnis mit Mitarbeitern, die zuvor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens als Gemeindepädagoge oder in einer anderen Gliedkirche der EKD in einem entsprechenden Berufsbild noch nicht tätig gewesen sind (Dienstanfänger), ist befristet für ein Jahr zu begründen. Im Anschluss daran ist das allgemein für Anstellungen geltende Recht anzuwenden.
- (3) Der Gemeindepädagoge hat seinen Dienst und seine Lebensführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszurichten.
- (4) Die Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht ist verpflichtender Bestandteil gemeindepädagogischen Dienstes. Näheres wird durch Verordnung geregelt.
- (5) Konkrete Schwerpunkte gemeindepädagogischen Dienstes sind vom Anstellungsträger in einer schriftlichen Dienstanweisung festzulegen. Zuvor ist der Bezirkskatechet zu hören. Die Dienstanweisung ist vom Anstellungsträger aller zwei Jahre zu überprüfen. Anstellungsträger und Bezirkskatechet haben darauf zu achten, dass die Aufgaben und Anforderungen der Bewertung der dem Mitarbeiter übertragenen Stelle entsprechen.
- (6) Der Gemeindepädagoge hat die Kirchengemeinde in gemeindepädagogischen Fragen zu beraten und einmal jährlich im Kirchenvorstand zu berichten. Dabei sind konzeptionelle Überlegungen und eine Jahresplanung vorzulegen. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, sich regelmäßig über die gemeindepädagogische Arbeit zu informieren und den Gemeindepädagogen in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu hören. Ihm ist zu ermöglichen, seine Belange persönlicher und dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen und zu vertreten. Für Anstellungen beim Kirchenbezirk gilt dies entsprechend.
- (7) Die Fachaufsicht über den Gemeindepädagogen richtet sich nach landeskirchlichem Recht.
- (8) Dienstanfänger sind im besonderen Maße durch den zuständigen Bezirkskatecheten und durch den Anstellungsträger in geeigneter Weise zu begleiten und zu beraten. Dies soll insbesondere durch Hospitationen und Gespräche mit den Dienstanfängern erfolgen.
- (9) Für die Verpflichtung zur Vertretung von Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst anderer Anstellungsträger gilt die Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst.

## § 7

### Fortbildung

- (1) Der Gemeindepädagoge hat das Recht und die Verpflichtung zu gemeinde- und religionspädagogischer Fortbildung.
- (2) Der Gemeindepädagoge hat aller fünf Jahre an einer vom Landeskirchenamt anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Im Religionsunterricht eingesetzte Gemeindepädagogen sind verpflichtet, sich regelmäßig in angemessenem Umfang fachdidaktisch, pädagogisch und schulrechtlich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat auf die Fortbildungspflicht zu achten und den Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen zur Fortbildung aufzufordern. Dienstanfänger haben innerhalb der befristeten Anstellung an gemeinde- sowie religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen. Zeitpunkt und Umfang werden vom Landeskirchenamt festgelegt.
- (3) Dienstbefreiung für die Fortbildung und Kostentragung richten sich nach landeskirchlichem Recht.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Supervision gilt die landeskirchliche Supervisionsrichtlinie.

(5) Die Teilnahme am Konvent und an der Jahrestagung sind für alle Gemeindepädagogen grundsätzlich verpflichtend.

### § 8

#### Stellenbesetzung

(1) Freie hauptamtliche Stellen sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Bewerbung auszu-schreiben. Freie nebenamtliche Stellen sollen ebenfalls im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschrieben werden.

(2) Anstellungen oder Veränderungen von Anstellungen bedürfen der vorgeschriebenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Zuvor ist das Votum der Bezirkskatecheten einzuholen. Anstellungen, denen eine nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausschreibung nicht vorangegangen ist, kann die Genehmigung versagt werden.

(3) Bewerbungen sind an den jeweiligen Anstellungsträger zu richten.

(4) Neben dem Vorstellungsgespräch hat sich der Bewerber mit wenigstens einer Praxiseinheit beim Anstellungsträger vorzustellen. Zu Letzterem ist der Bezirkskatechet hinzuzuziehen.

(5) Der Gemeindepädagoge wird zum Dienstbeginn in einem Gottesdienst nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in seinen Dienst eingeführt. Der Bezirkskatechet ist zu beteiligen.

### § 9

#### Arbeitsmittel

(1) Der Anstellungsträger hat für die Arbeit des Gemeindepädagogen die erforderlichen Räumlichkeiten und im Rahmen seines Haushalts Mittel für die gemeindepädagogische Arbeit bereitzu-

stellen, die es dem Gemeindepädagogen ermöglichen, seinen Pflichten in angemessener Weise nachzukommen.

(2) Über die im Rahmen des kirchgemeindlichen Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel kann der Gemeindepädagoge eigenverantwortlich entscheiden. Über die Mittel der Jugendarbeit entscheidet der Gemeindejugendkonvent. Die Bestimmungen über das landeskirchliche Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

### § 10

#### Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden landeskirchlichen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden insbesondere

- Ordnung des katechetischen Dienstes Runderlass vom 18. Februar 1948 (ABl. 1949 S. A 75)
- die Prüfungsordnung für Hilfskatecheten vom 5. Februar 1970 (ABl. S. A 14)
- die Kirchengemeindehelferinnen-Ordnung vom 21. Juni 1973 (ABl. S. A 51)
- Verordnung zur Aufhebung oder künftigen Anwendung landeskirchlicher Verordnungen, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker und Verwaltungsstellen betreffend vom 26. Januar 1999 (ABl. S. A 42).

## III.

### Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für die Weltmission am Himmelfahrtstag (17. Mai 2007)

Reg.-Nr. 40 1320–37/16

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. 2006 S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Weitergabe des Evangeliums von Jesus Christus durch Wort und Tat ist eine Aufgabe in unserem Land und weltweit. Wir alle sind von Gott in seine Mission gerufen, um die Botschaft Jesu von Glaube, Hoffnung und Liebe über alle Grenzen weiter zu tragen. Wenn wir missionarisch wirken wollen, müssen wir einladend und werbend von dem erzählen, was uns lieb und wert ist – und entsprechend handeln.

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig ist dabei ein Bindeglied unserer Landeskirche für die Partnerschaft zu unseren langjährigen Partnerkirchen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Fortbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Ehrenamtlichen in Tansania, Indien und Papua Neuguinea. Hauptamtliche und Ehrenamtliche, die als Pfarrer, Evangelisten oder in Frauengruppen tätig sind, brauchen Unterstützung. Eines der drängendsten Probleme liegt in der Herausforderung durch HIV/Aids. Jeder zwölfte Jugendliche und Erwachsene in Tansania ist bereits HIV-positiv.

Auch in Indien und Papua Neuguinea steigen die Infektionsraten an. Die Kirchen wollen ihre Aufklärungsarbeit verstärken und den Betroffenen beistehen. Sie setzen sich gegen die Diskriminierung der Erkrankten ein. Sie orientieren sich am Beispiel Jesu, der sich den Aussätzigen und Ausgegrenzten seiner Zeit zugewandt hat. In der Mission Gottes sind Glaubensverkündigung, Seelsorge und mitmenschliche Hilfe untrennbar. Wir bitten Sie, diese für unsere Partnerkirchen lebenswichtige Arbeit zu unterstützen.

## **Abkündigung der Landeskollekte für das Diakonische Werk der EKD am Pfingstmontag (28. Mai 2007)**

Reg.-Nr. 401331

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. 2006 S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Mit Ihrer heutigen Kollekte unterstützen Sie die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Hilfe für Menschen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind.

Armut hat viele Gesichter – auch in unserem Land. Es ist bedrückend, dass die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter aufgeht. Deswegen bittet das Diakonische Werk der EKD in diesem Jahr um eine Kollekte für Menschen, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind.

Materielle Not ist das eine, aber Armut ist nicht nur eine Frage des Geldbeutels, sondern auch eine Frage von Chancen im Leben, von Bildung, von Lebensgestaltung und Lebensvorstellungen. Armut darf nicht dazu führen, dass Menschen vom Leben ausgeschlossen werden und fürchten müssen, ihre Würde zu verlieren. Es geht um Kinder, es geht um junge Familien, es geht um Menschen, die hier in Deutschland eine Heimat suchen, es geht um alte Menschen,

es geht um Menschen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen die Erfahrung machen: ich bin arm dran und brauche Hilfe.

Wir brauchen Räume, in denen Menschen in materieller Not geholfen wird, wo Menschen eine Chance bekommen und sich entfalten dürfen, wo sie ihre Würde spüren und die Erfahrung machen: hier darf und kann ich sein. Das Diakonische Werk arbeitet daran, diese Räume zu schaffen: sei es in der Erholung für arme Familien, in Tagesstätten für Wohnungslose, in der Schuldnerberatung oder bei der Integration von Migrantenfamilien in unsere Gesellschaft. Es geht um Räume, in denen sich Junge und Alte, Arme und Reiche, Gesunde und Kranke, Behinderte und Nicht-Behinderte begegnen und miteinander Grenzen überwinden.

Helfen Sie mit, Menschen diese Erfahrung zu ermöglichen. Helfen Sie mit, dass diejenigen, die arm dran sind, wieder in die Lage kommen, ihr Leben zu meistern.

Pfarrer Dr. h. c. Jürgen Gohde  
Präsident des Diakonischen Werkes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

## **Abkündigung der Landeskollekte für Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit – Kirchentagsarbeit am 1. Sonntag n. Trinitatis (10. Juni 2007)**

Reg.-Nr. 141320-10 (1) 14

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. 2006 S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Heute findet der 31. Deutsche Evangelische Kirchentag in Köln in einem gemeinsamen Gottesdienst mit vielen Tausenden seinen Abschluss. Auch aus unserer Landeskirche sind viele dabei. Unter ihnen befindet sich eine Gruppe von 300 Konfirmanden, deren Reise und Betreuung durch den ehrenamtlichen Landesausschuss organisiert wurde.

Die Kongress- und Kirchentagsarbeit in Sachsen ist das Bindeglied zwischen dem Deutschen Evangelischen Kirchentag und den Kirchgemeinden und macht diese größte evangelische deutsche Laienbewegung den Menschen in unserer Landeskirche bekannt. Zwischen den Kirchentagen lädt „Kongress und Kirchentag“ – wie beispielsweise beim „Stadtkirchentag 800 Jahre Dresden“ – ein zum Nachdenken über den Glauben, zur Auseinandersetzung mit Themen aus Gesellschaft und Politik und zu Fragen

des verantwortlichen Lebens. Die Begegnung zwischen Nicht-Christen und Christen ist dabei ein Schwerpunkt.

Die „Ehrenamtsakademie“ der Landeskirche führt die besonderen Angebote der kirchlichen Bildungsträger für Ehrenamtliche in einem Programm zusammen. Sie sorgt dafür, dass die Ehrenamtlichen sich schnell und umfassend im Katalog oder im Internet über Angebote zur Unterstützung ihres Dienstes informieren können. Die Arbeit im Kirchenvorstand und die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen 2008 wird besonders durch die Landesstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung begleitet. Hier und in den anderen Erwachsenenbildungsstätten stehen Ansprechpartner bereit, die für die Steuerung von Veränderungsprozessen, bei der Organisation der Arbeit oder bei der Behandlung wichtiger Themen kompetent Hilfestellung und Anregung geben.

Die Kollekte an diesem Sonntag dient der Unterstützung solcher Arbeitsgebiete, die Erwachsenen helfen, ihrer Verantwortung als Christen in Beruf und Gesellschaft zu entsprechen.



## **Gebetsandachten für Gerechtigkeit, weltweite Armutsüberwindung und die Bewahrung der Schöpfung am 6. Juni 2007**

Reg.-Nr. 3535 (27) 138

Zu Gebetsandachten und Geläut am 6. Juni 2007, 18 Uhr, rufen anlässlich des Beginns des G8-Gipfels in Heiligendamm die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Aktion Brot für die Welt und der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) auf.

Im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel, der vom 6.–8. Juni in Heiligendamm bei Rostock stattfindet, sollen deutschlandweit Gebetsandachten „8 Minuten für Gerechtigkeit“ stattfinden, zu denen ein achtminütiges Läuten „8 Minuten für Gerechtigkeit“ einladen soll.

Das Gebet aus diesem Anlass wird sich in die Gebete von Christinnen und Christen in allen Ländern einreihen, die um die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und um die Überwindung von Armut, Hunger und Ausgrenzung beten. Zugleich wird das Gebet um Frieden und gewaltfreie Austragung von Konflikten ein wichtiges Anliegen sein – auch im Blick auf den G8-Gipfel. Die Weichenstellungen der G8 (USA, Kanada, Russland, Japan, Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland) zu weltweiter Armutsbekämpfung, Klimaschutz und Energie- oder Handelsfragen beeinflussen die Lebensbedingungen in allen Teilen der Welt.

In der Arbeitshilfe für die Fürbittandacht wird die Armut in Deutschland mit Zahlen aus Bayern verdeutlicht. Diese können durch folgende Angaben aus dem Bereich des Freistaates Sachsen ersetzt werden:

Nach den Statistikberichten der Diakonie Sachsen wurden 2006 in den 31 Beratungsstellen der Kirchenbezirkssozialarbeit (KBS) knapp 5 000 Personen beraten – 700 mehr als im Vorjahr. Es wächst der Personenkreis derer, die nicht wissen, wie sie mit dem wenigen oder nicht vorhandenen Geld ihren Lebensunterhalt

sichern sollen. Über ein Drittel der Hilfesuchenden lebt vom Arbeitslosengeld II. Jeder fünfte hatte ein Einkommen, befand sich dennoch in einer prekären Notlage.

In der Schuldnerberatung der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen wurden über 13 000 Hilfesuchende kontinuierlich beraten. In gleicher Anzahl gab es Kurzberatungen. 1/6 davon sind Jugendliche. Nach Angaben der Bundesregierung sind in den neuen Bundesländern 11,3 % der Haushalte überschuldet, d. h. die laufenden Lebenshaltungskosten können nicht mehr bezahlt werden.

Fast 2 500 Menschen wandten sich an Beratungsstellen der Diakonie wegen ungenügender Wohnung oder wegen fehlender Wohnung (mehr als die Hälfte). Etwa jeder fünfte Wohnungslose hält sich auf der Straße oder in Abrisshäusern auf. 12 % haben keinerlei Einkommen und keine Krankenversicherung.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs hat zur inhaltlichen Vorbereitung und zur Organisation der Aktivitäten eine Koordinierungsstelle „Kirche und G 8“ eingerichtet (Informationen über [www.g8minuten.de](http://www.g8minuten.de)).

Es ist möglich, dass sich Kirchengemeinden in die „Liste der 1000 Glocken“ eintragen lassen ([www.g8minuten.de](http://www.g8minuten.de)). Der G8-Gipfel kann Anlass werden, sich darüber zu informieren, wie Wirtschaft und Lebensweise in den reichen Ländern auf die Lebensbedingungen in den ärmeren und ärmsten Ländern wirken und wie Christen und Christinnen an einer gerechteren Welt mitwirken können (Arbeitsmappe „global & gerecht“).

Den Kirchengemeinden, Werken und Einrichtungen wird in nächster Zeit Informationsmaterial zugeschickt werden, das teilweise im Internet abrufbar ist (u. a. Gestaltungshilfe zur Andacht „8 Minuten für Gerechtigkeit“, Arbeitsmappe „global & gerecht“). Detaillierte und aktuelle Informationen sind zu finden: [www.g8minuten.de](http://www.g8minuten.de).

### **Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg**

#### **Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der**

**Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Elterlein und der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf unter Aufhebung des zwischen der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg und der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf bestehenden Schwesterkirchverhältnisses (Kbz. Annaberg)**

Reg.-Nr. 50-Elterlein 1/211

Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Elterlein und die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf im Kirchenbezirk Annaberg sind unter gleichzeitiger Auflösung des zwischen der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg und der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf bestehenden Schwesterkirchverhältnisses gemäß § 1 Abs. 7 Kirchengemeindestrukturegesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturegesetz

und §§ 2, 3 Kirchengemeindestrukturegesetz durch Verordnung des Landeskirchenamtes vom 14.12.2006 mit Wirkung vom 01.01.2007 in einem Schwesterkirchverhältnis verbunden worden.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchengemeinde ist gemäß § 2 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturegesetz die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Elterlein.

**Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Geyer und der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg unter Aufhebung des zwischen der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg und der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf bestehenden Schwesterkirchverhältnisses (Kbz. Annaberg)**

Reg.-Nr. 50-Geyer (Annaberg) 1/360

Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Geyer und die Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg im Kirchenbezirk Annaberg sind unter gleichzeitiger Auflösung des zwischen der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg und der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf bestehenden Schwesterkirchverhältnisses gemäß § 1 Abs. 7 Kirchengemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz

und §§ 2, 3 Kirchengemeindestrukturgesetz durch Verordnung des Landeskirchenamtes vom 14.12.2006 mit Wirkung vom 01.01.2007 in einem Schwesterkirchverhältnis verbunden worden.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchengemeinde ist gemäß § 2 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Geyer.

**Studientag  
zur Geschichte der Kirchlichen Frauenarbeit  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

In diesem Jahr feiert die Kirchliche Frauenarbeit ihr 100-jähriges Jubiläum. Dies wurde zum Anlass genommen, erstmals die Geschichte dieses Werkes der Landeskirche umfassend zu recherchieren. Die Ergebnisse wurden in einer Ausstellung zusammengefasst, die vom 13. Mai bis 16. Juni 2007 im Haus der Kirche in Dresden, dann auch an anderen Orten Sachsens zu sehen sein wird. Sowohl die Rechercheergebnisse als auch die Ausstellung werden zu einem Studientag am 16. Juni präsentiert. Wir laden alle Geschichtsinteressierten dazu herzlich ein!

**„100 Jahre Kirchliche Frauenarbeit –  
Kontinuität und Brüche“ am 16. Juni 2007**

von 10.00 Uhr bis ca. 15.30 Uhr in Dresden im Haus der Kirche, Hauptstraße 23.

**Programm:**

|           |   |
|-----------|---|
| 10.00 Uhr | Begrüßung und Andacht<br>Landespfarrerin Hinze  |
| 10.15 Uhr | Von den Anfängen der Frauenvereinsarbeit bis zur Gründung des Landesverbandes<br>Die Arbeit des Landesverbandes von der Gründung 1907 bis 1945<br>Referentin Bettina Westfeld, Historikerin |

|           |  |
|-----------|--|
| 11.20 Uhr | Pause  |
| 11.40 Uhr | Entwicklungen der Frauenarbeit als Werk der Landeskirche von 1945 bis heute<br>Referentin Bettina Dörfel |
| 12.30 Uhr | Mittagspause   |
| 13.30 Uhr | Diskussion zu den Informationen am Vormittag<br>Ergänzungen durch die Teilnehmenden                      |
| 15.00 Uhr | Abschluss und Einladung zum Kaffee   |

Wir erbitten Ihre Anmeldung zum Studientag bis zum **1. Juni 2007** an die Kirchliche Frauenarbeit, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden, Tel. (03 51) 4 92 33 81, per Mail über [frauenarbeit.sachsen@evlks.de](mailto:frauenarbeit.sachsen@evlks.de) oder über [www.frauenarbeit-sachsen.de](http://www.frauenarbeit-sachsen.de). Der Tagungsbeitrag beträgt 8,00 EUR.

**V.**

**Stellenausschreibungen**

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **22. Juni 2007** einzureichen.

**1. Pfarrstellen**

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.  
Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

**die Pfarrstelle Arnsdorf mit SK Fischbach und SK Wallroda (Kbz. Kamenz)**

Die zzt. im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden Arnsdorf, Fischbach und Wallroda werden sich ab 1. Januar 2008 zu einer Kirchengemeinde vereinigen.

3 Predigtstätten – Dienstwohnung im Pfarrhaus Wallroda (179,80 m<sup>2</sup>) mit 9 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

**die Pfarrstelle der Lutherkirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)**

2 Predigtstätten – Dienstwohnung (92 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern (einschließlich Amtszimmer)

#### **die Pfarrstelle Geyer mit SK Tannenberg (Kbz. Annaberg)**

(Pfarrstelle mit Besoldung nach § 8 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz – Zulage nach Besoldungsgruppe A 14)

2 Predigtstätten – Dienstwohnung im Pfarrhaus Geyer (94,45 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

#### **die 1. Pfarrstelle des Kirchspiels Radeberger Land (Kbz. Dresden Nord)**

(Pfarrstelle mit Besoldung nach § 8 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz – Zulage nach Besoldungsgruppe A 14)

3 Predigtstätten – Es sind sonntäglich ein bis zwei Gottesdienste zu halten. – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung für das Kirchspiel verbunden. – Der künftige Stelleninhaber oder die künftige Stelleninhaberin ist im Kirchspiel für die Gemeindegliederarbeit in Großerkmannsdorf, Kleinwolmsdorf sowie teilweise in Radeberg zuständig. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Großerkmannsdorf (151,61 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

C. durch Übertragung nach § 1 Abs. 3 PfÜG:

#### **die 5. Pfarrstelle Auerbach mit SK Rebesgrün-Reumtengrün und SK Schnarrtanne (Kbz. Auerbach) und die Landeskirchliche Pfarrstelle (113.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Auerbach**

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 Prozent (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) vorgesehen und sollen einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gemeinsam übertragen werden.

6 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in 4 Seniorenheimen (bei 4 ½ Pfarrstellen). – Dienstwohnung (130,57 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung). Der Dienst in der Landeskirchlichen Pfarrstelle (113.) umfasst die Erteilung von Religionsunterricht an den Gymnasien in Auerbach und Rodewisch.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren.

## **2. Kantorenstellen**

### **St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)**

6220 Chemnitz St. Michaelis 34

Die Schwesterkirchengemeinden St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz und Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Harthau suchen ab sofort einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für den kirchenmusikalischen Dienst. Anstellungsträger ist die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz. Der Beschäftigungsumfang beträgt 35 %.

Beide Kirchengemeinden erfreuen sich eines vielfältigen kirchenmusikalischen Lebens unterschiedlicher Stile und Prägungen. Dabei gibt es ein gutes Miteinander von alten und neuen Formen. Beide sollen dem Gemeindeaufbau dienen. Kirchenmusik wird als ein zentraler Bestandteil des Gemeindelebens und als Brücke nach außen gesehen. Die Kirchen sind mit je einer zweimanualigen Jehmlich-Orgel ausgestattet (Michaeliskirche: 1891, neu 1978 – mechanisch, Lutherkirche Chemnitz-Harthau: 1908, restauriert 1996 – pneumatisch).

Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die im Rahmen des Stellenumfanges neben der Ausgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen die Chorarbeit in der St.-Michaelis-Kirchgemeinde leitet und mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern (Posaunenchor, Sing- und Instru-

mentalkreise, Kirchenchor Harthau) zusammenarbeitet. Kirchenvorstände und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen freuen sich auf ein gutes Miteinander und sind offen für neue Wege und Ideen.

Bei der Beschaffung einer Wohnung sind die Kirchenvorstände gern behilflich. Für weitere Auskünfte steht Pfarrer Johannes Hofmann, Tel. (03 71) 51 00 15 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz, Annaberger Str. 249, 09125 Chemnitz zu richten.

### **Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra (Kbz. Dresden Mitte)**

6220 Dresden-Leubnitz-Neuostra 23

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra ist ab sofort eine B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Kirchenmusik bei 2 Gottesdiensten am Sonntag und den Kasualien
- Leitung der Kantorei
- Leitung von Kurrende und Vorkurrende
- Leitung des Posaunenchores
- Konzerte
- Begleitung einer Kirchenband.

Die Kirchengemeinde freut sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die

- gern mit Laien musiziert
- Geschick für Planung und Organisation hat
- neue Musikformen in die Arbeit einbezieht
- eigene Ideen einbringt.

Die Kirchengemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra mit 3.000 Gemeindegliedern (darunter vielen Familien) liegt am südlichen Stadtrand von Dresden und ist dörflich geprägt. Zu ihr gehören ein Kindergarten und ein Friedhof.

In der Kirche, die eine der ältesten Dresdens ist, befindet sich eine zweimanualige Jehmlich-Orgel (Baujahr 1905) mit 29 klingenden Stimmen. Eine Restaurierung ist für die nächste Zeit vorgesehen. In Leubnitz-Neuostra besteht ein Verein zur Förderung der Kirchenmusik.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Weitere Informationen über die Kirchengemeinde sind unter [www.leubnitz-kirche.de](http://www.leubnitz-kirche.de) zu finden.

Auskünfte erteilt Frau Pfarrerin Führer Tel. (03 51) 4 37 08 84.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### **Kirchgemeinde Großbothen (Kbz. Grimma)**

6220 Großbothen 16

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großbothen mit den Schwesterkirchengemeinden Schönbach und Glasten ist ab sofort die Stelle eines C-Kantors/einer C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 30 % neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die

- die Gottesdienste (in der Regel zwei pro Sonntag) sowie kirchenmusikalische Höhepunkte ausgestaltet
- zwei Kirchenchöre leitet
- nach Möglichkeit einen Kinderchor/Kurrende aufbaut und
- mit dem ehrenamtlich geleiteten Posaunenchor zusammenarbeitet.

Kasualien werden extra vergütet.

Es sind drei Kirchgebäude mit zwei Schmeisserorgeln und einer Kreuzbachorgel vorhanden. Jedes der beiden Gemeindehäuser verfügt über ein gut spielbares Klavier.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin Straßberger, Telefon (03 43 84) 7 36 21.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großbothen, Kirchstraße 6, 04668 Großbothen zu richten.

#### **Kirchengemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz (Kbz. Leipzig)**

6220 Leipzig-Lindenau-Plagwitz 5

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz mit den Schwesterkirchengemeinden Leipzig-Kleinzschocher (Taborgemeinde) und Leipzig-Schleußig (Bethaniengemeinde) ist zum nächstmöglichen Termin die B-Kantorenstelle neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 %. Der kirchenmusikalische Dienst erfolgt schwerpunktmäßig in der Taborkirchengemeinde. Die Kirchenmusik hat in der Kirchengemeinde eine hundertjährige Tradition und ist eine tragende Säule im Gemeindeleben. Besonders die Chorarbeit stellt dabei einen lang gepflegten Schwerpunkt dar. Vom Stelleninhaber wird erwartet:

- kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste
- Orgelspiel bei Gottesdiensten, Kasualien und Konzerten
- Leitung der Kantorei
- intensive Fortführung der Nachwuchsarbeit mit der Kurrende und der Vorsingschule
- perspektivisch: Aufbau eines Jugendchors
- musikalische Angebote für ältere Gemeindeglieder
- Arbeit mit Instrumentalgruppen
- Leitung des Posaunenchores
- Aufführung von Oratorien und A-cappella-Konzerten mit der Kantorei
- musikalische Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis.

Mit der Stelle sind Aufgaben im Kirchenbezirk Leipzig verbunden. Entsprechende Berufserfahrung wird erwartet.

In den Schwesterkirchengemeinden arbeiten bereits ein Kantor (100 % B-Stelle – KMD) und ein weiterer Kantor (20 % C-Stelle).

Für die kirchenmusikalische Arbeit in der Taborkirchengemeinde stehen an Instrumenten eine pneumatische Eule-Orgel (2 Manuale, Pedal, 40 klingende Register, div. Spielhilfen), die 2007 überholt wird, und ein mobiles Orgelpositiv zur Verfügung. Ferner sind ein Flügel, ein Cembalo, zwei Klaviere, Blechblas- und Orffsche Instrumente sowie umfangreiches Notenmaterial vorhanden. Die geräumige neoromanische Kirche und geeignete Proberäume bieten gute Voraussetzungen für Konzerte und Projekte.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die aus dem Glauben lebt, eigene Impulse für die Gemeindegliederung setzt und Kirchenmusik als missionarische Chance für die Kirche versteht.

Eine Wohnung steht zur Verfügung.

Für Fragen steht Herr Pfarrer Zieglschmid, Windorfer Straße 45 a, 04229 Leipzig, Tel. (03 41) 4 24 30 75 und Herr KMD Audersch, Tel. (03 41) 5 64 50 94 zur Verfügung. Weiterhin sind Informationen im Internet unter [www.taborkirche.de](http://www.taborkirche.de) zu finden.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **30. Juni 2007** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### **4. Gemeindepädagogenstellen**

##### **Kirchengemeinde Johanngeorgenstadt (Kbz. Aue)**

64103 Johanngeorgenstadt 174

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Johanngeorgenstadt sucht ab sofort einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendarbeit. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 90 % (inklusive 6 Wochenstunden Religionsunterricht).

Die Kirchengemeinde freut sich auf den zukünftigen Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin und wird ihn/sie unterstützen.

Eine sanierte Dienstwohnung (ca. 60 m<sup>2</sup>) kann zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen steht Pfarrer Schumann Tel. (0 37 73) 88 22 92 oder 88 26 69) zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Johanngeorgenstadt, Kirchplatz 7, 08349 Johanngeorgenstadt zu richten.

##### **Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg (Kbz. Dippoldiswalde)**

64103 Dippoldiswalde-Schmiedeb. 1

Im Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg ist für die Kinder- und Jugendarbeit eine hauptamtliche Gemeindepädagogin/stelle im Umfang von 55 % ab 1. Juli 2007 zu besetzen. Es bestehen mit hoher Wahrscheinlichkeit Möglichkeiten zur Erweiterung der Tätigkeit durch Religionsunterricht.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Arbeit mit Kindern  
Ein Schwerpunkt ist die Erteilung der Christenlehre im südlichen Kirchspielgebiet. Daneben wird Kindergottesdienstarbeit, besonders auch durch die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter erwartet.
- Arbeiten an Konzepten und Projekten für die Arbeit mit Kindern in Zusammenarbeit mit den im Kirchspiel tätigen Mitarbeitern, insbesondere Weiterführung von „Abenteuer Kinderkirche“.
- Jugendarbeit im Kirchspiel (zzt. gibt es Junge Gemeinden in Schmiedeberg und Dippoldiswalde).
- Gewünscht ist neben der aktiven traditionellen Arbeit für die Jungen Gemeinden (auch durch Begleitung und Anleitung der ehrenamtlichen in der Jugendarbeit tätigen Jugendlichen) auch die Entwicklung von innovativen Konzepten und Projekten für christliche Jugendarbeit gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Kirchspiels.
- Erteilen von Religionsunterricht.

Wohnungsnahme im Bereich des Kirchspiels ist erwünscht. Es kann die ehemalige und jetzt voll sanierte Pfarrwohnung im Pfarrhaus Schmiedeberg benutzt werden.

Auskünfte erteilen die Pfarrer Ekkehart Uhlig, Kirchplatz 6, 01744 Dippoldiswalde, Tel. (0 35 04) 61 53 68 und Johannes Lorenz, Obere Dorfstraße 8, 01762 Schmiedeberg OT Hennersdorf, Tel. (03 50 52) 6 77 45, Informationen auch unter [www.kirche-dw.de](http://www.kirche-dw.de). Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dippoldiswalde-Schmiedeberg, Kirchplatz 12, 01744 Dippoldiswalde zu richten.

##### **Kirchengemeinde Dresden-Klotzsche (Kbz. Dresden Nord)**

64103 Dresden, Klotzsche 76

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Klotzsche sucht ab 1. September 2007 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit für die Kinder- und Familienarbeit. Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlichen gemeindepädagogischen Teilstelle beträgt 30 %.

Inhalte der Stelle:

- zwei Christenlehregruppen, wöchentlich, 45 Minuten (1. und 2. Klasse)
- Mitarbeit beim Projekttag ein Mal im Monat 4 Stunden
- Martinstag
- Mitarbeit bei den Kinderbibeltagen (regionales Projekt)
- zwei Familiengottesdienste (Schulanfängergottesdienst, klitzeklein und riesengroß)
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Bereich des Kindergottesdienstes und der Krabbelkreise
- punktuelle Initiierung von Schulprojekten.

Erwartet wird:

- ein gemeindepädagogischer Fachschul- oder Fachhochschulabschluss
- Bereitschaft zur Teamarbeit bzw. Teamfähigkeit als erwünschte Kompetenz
- konzeptionelles Arbeiten
- partnerschaftliche Zusammenarbeit, auch mit Kirchenmusik und
- gelingende Kommunikation im Mitarbeiterteam (Ehrenamt und Hauptamt).

Für Rückfragen steht Pfarrerin Reime zur Verfügung, Telefon (03 51) 8 80 51 73 bzw. 8 90 09 57.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2007** an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand Dresden-Klotzsche, Gertrud-Caspari-Str. 12, 01109 Dresden zu richten.

#### **Kirchgemeinde Sayda (Kbz. Flöha)**

64103 Sayda 49

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sayda sucht mit den regional beteiligten Kirchgemeinden ab 1. Oktober 2007 einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 75 %. Auf den zukünftigen Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin kommen Aufgaben zu, die mit einer weiteren Gemeindepädagogin (75 %) zu koordinieren sind. Eine Erweiterung des Beschäftigungsumfanges durch die Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Zu den Diensten gehören:

- Halten von Christenlehre, Jungschargruppen und Junge Gemeinde
- Mitarbeit im Kindergottesdienst
- Religionsunterricht in der Mittelschule
- Schulung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- Gestaltung von Familiengottesdiensten im Kirchenjahr
- Durchführung von Mutti-Kind-Kreisen
- Mitarbeit bei Gemeindefesten
- Förderung der Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden in der Region
- projektbezogenes Arbeiten
- Rüstzeiten
- Elternarbeit.

Die Kirchgemeinde wünscht sich:

- Aufgeschlossenheit für neue Wege in der Gemeindegemeinschaft
- ein missionarisches Profil und gelebtes Christsein
- Teamfähigkeit zu den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- gute Koordination und Organisation.

Gern ist der Kirchenvorstand bei der Wohnungssuche behilflich. Für weitere Auskünfte steht die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Richter, Tel. (03 73 65) 72 52 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sayda, Pfarrgasse 6, 09619 Sayda zu richten.

#### **Kirchgemeinde Taucha-Dewitz-Sehlsis (Kbz. Leipzig)**

64103 Taucha-Dewitz-Sehlsis 8

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taucha-Dewitz-Sehlsis (Kirchenbezirk Leipzig), an der nordöstlichen Stadtgrenze von Leipzig gelegen, ist zum 1. September die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 75 %. Die Erweiterung durch die Erteilung von Religionsunterricht ist möglich. Zum Aufgabengebiet gehören:

- Angebote für Kinder im Vorschulalter
- Christenlehre in den Klassen 1–6
- Kindergottesdienst mit einem Team von Ehrenamtlichen

- Junge Gemeinde
- Rüstzeitarbeit (Kinder/Jugendliche/Familien)
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten
- Entwicklung und Begleitung von (zeitlich begrenzten) gruppenspezifischen Projekten
- Erteilung von Religionsunterricht.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taucha-Dewitz-Sehlsis, Kirchstraße 3, 04425 Taucha; Ansprechpartner: Pfarrer Michael Gehre, Tel. (0 342 98) 6 88 48 zu richten.

#### **Trinitatiskirchgemeinde Hainichen (Kbz. Leisnig)**

64103 Hainichen 32

Bei der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen mit den Schwesterkirchgemeinden Bockendorf, Langenstriegis und Pappendorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 93,5 % neu zu besetzen.

Der Hauptarbeitsbereich liegt in den drei Schwesterkirchgemeinden Bockendorf, Langenstriegis und Pappendorf.

Die Tätigkeit umfasst folgende Schwerpunkte:

- verschiedene regelmäßige Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Vorschulkreis, Christenlehre, JG)
- Erteilung von Religionsunterricht
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten, Gemeindefesten, Krippenspielen u. Ä.
- Rüstzeitarbeit und Vernetzung mit ephoralen Angeboten
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Beteiligung in der Familien- und Hauskreisarbeit
- Planung und Organisation der Kindergottesdienste.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit engagiertem und authentisch gelebtem Glauben.

Die Kirchgemeinden erwarten:

- Zusammenarbeit mit zwei Pfarrern, dem Kantorkatecheten und den ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Selbstständigkeit und Kreativität
- musikalische Begabung
- Zuverlässigkeit und Mobilität (eigenes Fahrzeug).

Individuelle Fähigkeiten können gern eingebracht werden. Die Gemeinden sind offen für neue Ideen und Konzepte.

Die Kirchgemeinden liegen im landschaftlich schönen Striegistal.

Durch die direkte Anbindung an die A 4 sind Chemnitz und Dresden schnell zu erreichen. Gewünscht wird ein Wohnsitz in Pappendorf. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Für weitere Informationen stehen Pfarrer Mögel, Tel. (03 72 07) 26 42 und Frau Langhof (03 72 07) 20 03 gern zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen, Heinrich-Heine-Straße 3, 09661 Hainichen zu richten.

#### **Kirchgemeinde Mosel (Kbz. Zwickau)**

64103 Mosel 2

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mosel mit der Schwesterkirchgemeinde Crossen ist ab 1. September 2007 die nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 30 %.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die aufgeschlossen ist, um Kinder und Jugendliche für Glauben und Kirche zu begeistern.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Reinhard Stiehler, Tel. (03 76 04) 7 04 74 in Mosel.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mosel, Dänkritzer Straße 26, 08058 Zwickau OT Mosel zu richten.

**Kirchgemeinde Thurm (Kbz. Zwickau)**

64103 Thurm 119

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Urban Thurm ist ab 1. September 2007 eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % neu zu besetzen.

Erwartet werden wöchentliche Gruppenangebote für Kinder (Christenlehre) und Jugendliche (Junge Gemeinde), Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Mädchenkreis und Kindergottesdienst sowie die Mitarbeit bei Familiengottesdiensten, Familienrüstzeiten und Gemeindeveranstaltungen.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Andreas Marosi, Tel. (03 76 01) 2 52 68.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Urban Thurm, Voigtlaidener Straße 7, 08132 Mülsen zu richten.

**6. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte****Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen (Kbz. Dresden Mitte)**

64103 Dresden-Plauen 382

Bei der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen ist ab 1. August 2007 die Stelle eines Leiters/einer Leiterin für die Kindertagesstätte mit 54 Kindern mit einem Beschäftigungsumfang von 90 % zu besetzen.

Voraussetzung ist die Qualifikation als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin mit Zusatzqualifikation als Leiter/Leiterin einer Kindertageseinrichtung oder als Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2007** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen, Reckestraße 6, 01187 Dresden zu richten.

**7. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin****Kirchenbezirk Chemnitz**

20443 Chemnitz 34

Beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Chemnitz ist ab 15. September 2007 die Stelle eines Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % für die offene sozialdiakonische Jugendarbeit im Kinder- und Jugendtreff der Jugendkirche St. Johannis Chemnitz als Elternzeitvertretung für voraussichtlich ein Jahr neu zu besetzen.

Der Kirchenbezirk wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die ein Herz für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien hat und gern im Team arbeitet.

Bei Fragen steht Jugendpfarrer Andreas Hermsdorf unter (03 71) 6 76 26 86 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **30. Juni 2007** an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Chemnitz, Theaterstraße 25, 09111 Chemnitz zu richten.

**8. Erzieher/Erzieherin****Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen (Kbz. Dresden Mitte)**

64103 Dresden-Plauen 382

Bei der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen ist ab 1. Oktober 2007 die Stelle eines Erziehers/einer Erzieherin in der Kindertagesstätte mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % zu besetzen.

Gesucht wird ein staatlich anerkannter Erzieher/eine staatlich anerkannte Erzieherin, der/die die Voraussetzungen eines Wiederbesetzters für die durch Altersteilzeit vakant werdende Stelle erfüllt (d. h. nach Abschluss der Ausbildung oder bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet ist).

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2007** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen, Reckestraße 6, 01187 Dresden zu richten.

## VI. Hinweise

### Neuzugänge der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes (2006/IV – Fortsetzung)

150 Jahre Kindergarten in der Sommerfelder Straße. Damals und Heute. Leipzig 2006. 23 S.

Informationen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch. Dresden 2006. 39 S.

Islamistischer Terrorismus und Massenvernichtungsmittel. Hrsg.: V. Foertsch/K. Lange. München 2006. 151 S. (Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen. Nr. 50)

Leben erinnern. Biografisches Arbeiten mit Älteren. Neu-Ulm 2004. 156 S.

Lexikon Hospiz. Hrsg.: Ch. Drolshagen. Gütersloh 2003. 192 S.

Methoden von A bis Z. grundlegend – kreativ – inspirierend für die Arbeit in Gruppen. Lahr 2005. 115 S.

Neues Archiv für sächsische Geschichte. Hrsg.: K. Blaschke ... Neustadt/Aisch 2006. Bd. 77. XII, 370 S.

Rückkehr der Kunst. Dresden 1956/1958. Dresden 2006. 100 S. (Dresdner Hefte 87)

Rumänien und Bulgarien vor den Toren der EU. Hrsg.: B. Rill. München 2006. 69 S. (Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen. Nr. 51)

Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Ein Handbuch. Hrsg.: S. Dungs. Leipzig 2006. 632 S.

Sterben, Tod und Trauer. Handbuch für Begleitende. Hrsg.: J.-Ch. Student. Freiburg 2004. 271 S.

Verantwortung im Führen und Leiten in der Sozialen Arbeit. Hrsg.: H. Christa. Leipzig 2006. 204 S. (Akzente der Entwicklung sozialer Arbeit in Gesellschaft und Kirche. Bd. 11)

Der Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirche. Botschaft und Ausstrahlung einer weltweiten Bürgerinitiative. Hrsg.: L. Güttler. Regensburg 2006. 359 S.

Zum Umgang mit Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Hannover 2006. 31 S. (EKD-Texte 85)

#### 4. Erzählende Literatur

Alves, H.: Verlockend ist der äußere Schein ... Wilhelm Busch – der populärste deutsche Humorist, wie ihn nur wenige kennen. Leipzig 2006. 150 S.

Moltmann, J.: Weiter Raum. Eine Lebensgeschichte. Gütersloh 2006. 379 S.

Moltmann-Wendel, E.: Das Leben lieben – mehr als den Himmel. Frauenporträts. Gütersloh 2005. 144 S.

Richter, S. u. K.: Kirchliches Leben unter sozialistischer „Aufsicht“. Alltag und Feier in einer sächsischen Pfarrerrfamilie der DDR in Etzdorf, Jahnsbach und Leipzig. Gera 2006. 153 S.

Seltmann, U. v.: Papa, Paul und Pampers. Ein Vater packt aus. Leipzig 2006. 159 S.

Sternenschneegefunkel. Eine Reise durchs deutsche Weihnachtswunderland. Leipzig 2006. 125 S.

Warum denn glauben ...? 52 persönliche Bekenntnisse. Hrsg.: U. v. Seltmann. Leipzig 2006. 175 S.

## Neuzugänge der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes (2007/I)

Reg.-Nr. 2441

### 1. Theologie und Religionswissenschaft

Albrecht-Birkner, V.: Francke in Glaucha. Kehrseiten eines Klischees (1692-1704). Tübingen 2004. 148 S. (Hallesche Forschungen. Bd. 15)

Appel, K.: Die Kirchgemeinden Grünberg und Heyersdorf (und ihre Kirchen) seit der Zeit der Reformation. Crimmitschau 2004. 40 S.

Appel, K.: 60 Jahre Lutherkirche Crimmitschau. Crimmitschau 1997. 20 S.

Bahr, P.: Paul Gerhardt – „Geh aus, mein Herz ...“ Leben und Wirkung. Freiburg 2007. 143 S.

Berryman, J. W.: Godly Play. Praxisband Osterfestkreis. Leipzig 2007. 200 S.

Blischke, F.: Die Begründung und die Durchsetzung der Ethik bei Paulus. Leipzig 2007. 515 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 25)

Blohm, J.: Abendmahl feiern mit Kindern. Anregungen, Modelle, Bausteine. München 1998. 215 S.

Bohne, G.: Religionspädagogik als Kulturkritik. Texte aus der Weimarer Republik. Leipzig 2007. 416 S.

Bulisch, J.: Evangelische Presse in der DDR. „Die Zeichen der Zeit“ (1947-1990). Göttingen 2006. 496 S. (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte. Bd. 43)

Burkhardt, F.: Christoph Gottlob Müller und die Anfänge des Methodismus in Deutschland. Göttingen 2003. 464 S. (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Bd. 43)

Dalferth, I. U.: Das Böse. Essay über die kulturelle Denkform des Unbegreiflichen. Tübingen 2006. 215 S.

Dalferth, I. U.: Der auferweckte Gekreuzigte. Zur Grammatik der Christologie. Tübingen 1994. 346 S.

Dalferth, I. U.: Gott. Philosophisch-theologische Denkversuche. Tübingen 1992. 269 S.

Dirnbeck, J.: Gott lacht. Ein fröhlicher Crashkurs des christlichen Glaubens. Paderborn 2006. 269 S.

Dorp, W./E. Edelmann: Ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Taufe und Patenam erklärt. Hamburg 2003. 47 S.

Düker, E.: Freudenchristentum. Der Erbauungsschriftsteller Stephan Praetorius. Göttingen 2003. 360 S. (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Bd. 38)

Fischer, I.: Gottesstreiterinnen. Biblische Erzählungen über die Anfänge Israels. Stuttgart 2006.

Gerland, M.: Meine Seele erhebt den Herrn. Eine evangelische Pilgerreise zu Maria. Leipzig 2007. 203 S.

Gerts, W.: Predigterzählungen – Erzählpredigten. Texte für die Gottesdienste im Kirchenjahr mit Kasualien. Hannover 2006. 199 S. (Gemeinsam Gottesdienst gestalten. Bd. 6)

Grutschnig-Kieser, K.: Der „Geistliche Würtz= Kräuter= und Blumen=Garten“ des Christoph Schütz. Göttingen 2006. 346 S. (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Bd. 49)

Hahn, U.: Fröhlich soll mein Herze springen. Das Paul-Gerhardt-Brevier. Leipzig 2007. 160 S.

Henrix, H. H.: Judentum und Christentum. Gemeinschaft wider Willen. Kevelaer 2004. 227 S.

Kabel, Th.: Handbuch Liturgische Präsenz. Zur praktischen Inszenierung der Kasualien. Gütersloh 2007. Bd. 2. 87 S.

Körtner, U. H. J.: Theologie des Wortes Gottes. Positionen – Probleme – Perspektiven. Göttingen 2001. 440 S.

Krohn, B.: Dresdner Kirchgemeinden im Nationalsozialismus anhand von Fallbeispielen. Dresden 2006. 80 S.

Kuschel, K.-J.: Lachen. Gottes und der Menschen Kunst. Tübingen 1998. 207 S.

Leißner, W.: Aus der Geschichte unserer Stadtkirche 1346 – 1996. Historischer Überblick über 650 Jahre Kirchengeschichte. Limbach 2002. 35 S.

Lürch, H.: Höhenkur für den Hohepriester. Die Kirche zu Panitzsch und ihre umfassende Renovierung im Jahr 2006. Leipzig 2006. 167 S.

Milstein, W.: Bestattung. Göttingen 2006. 143 S. (Dienst am Wort. Bd. 108)

Mostert, W.: Jesus Christus – Anfänger und Vollender der Kirche. Eine evangelische Lehre von der Kirche. Zürich 2006. 172 S.

Müller, B./I. Dannemann: Taufe feiern. Den Tauftag sinnvoll planen, gestalten, erleben. Gütersloh 2002. 127 S.

Neumann, B./A. Rösener: Was tun mit unseren Kirchen? Kirchen erleben, nutzen und erhalten. Ein Arbeitsbuch. Gütersloh 2006. 192 S.

Nüchtern, M.: Himmelsecho. Muster christlicher Spiritualität entdecken. Göttingen 2004. 127 S.

Pisarski, W.: Gott tut gut. Salbungsgottesdienste. Grundlagen und Modelle. München 2000. 94 S. (Praxishilfen für die Gemeindegemeinschaft)

Ratzinger, J.: Werte in Zeiten des Umbruchs. Freiburg 2005. 156 S.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

Rittweger, J.: Hoffnung als existenzielle Erfahrung am Beispiel onkologischer Patienten in der Strahlentherapie. Leipzig 2007. 352 S.

Röhm, E./J. Thierfelder: Juden – Christen – Deutsche. Stuttgart 2007. Bd. 4/2. 1941 – 1945. 773 S.

Rohde, M.: Der Knecht Hiob im Gespräch mit Mose. Eine traditions- und redaktionsgeschichtliche Studie zum Hiobbuch. Leipzig 2007. 255 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 26)

Scheiber, K.: Vergebung. Eine systematisch-theologische Untersuchung. Tübingen 2006. 332 S.

## VII. Persönliche Nachrichten

### Veränderungen im Landeskirchenamt

6311 (LKA) L 33, 6311 (LKA) N 35

Mit Ablauf des 30. April 2007 hat die Kirchenleitung nach § 36 Abs. 4 Nummer 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 die bisherigen Mitglieder des Landeskirchenamtes Oberlandeskirchenrätin Hannelore **Leuthold** und Oberlandeskirchenrat Peter **Nötzold** in den Ruhestand versetzt.

6311 (LKA) B 74

Mit Wirkung vom 1. Mai 2007 an hat die Kirchenleitung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 Frau Dr. jur. Jördis **Bürger** zum Mitglied des Landeskirchenamtes mit der Amtsbezeichnung Oberlandeskirchenrätin gewählt.

6311 (LKA) S 31 und 6311 (LKA) T 35

Mit Wirkung vom 1. Mai 2007 an hat das Landeskirchenamt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 Herrn Oberlandeskirchenrat Horst **Slesazeck** und Herrn Oberlandeskirchenrat Jörg **Teichmann** zu Mitgliedern der Kirchenleitung bestimmt.

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.